

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Somentec Software GmbH (Somentec) für Softwareverkauf/Lizenzierung

§ 1 Geltungsbereich / Abweichende AGB des Kunden/ Ausschluss von § 312 i Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BGB

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle – auch zukünftige - zwischen Somentec und einem Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Kunde“) angebahnten und/oder abgeschlossenen Verträge über den Verkauf von Software. AGB des Kunden kommen nur insoweit zur Anwendung, als in diesen AGB keine Regelung getroffen worden ist.
- (2) Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.
- (3) §§ 312i Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr Somentec zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, werden ausgeschlossen.

§ 2 Beschaffenheit der Software / Installation

- (1) Die Beschaffenheit der Software, insbesondere der Leistungsumfang, die freigegebene Einsatzumgebung nebst Systemvoraussetzungen und die Verwendungsmöglichkeiten der Software für den Kunden – soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird – ergeben sich ausschließlich in der nachfolgenden Reihenfolge aus dem Angebot, der jeweiligen Programmbeschreibung und ergänzend aus dem elektronischen Handbuch. Software für die zur Nutzung der Somentec-Software notwendigen Datenbanken ist nicht Teil des Lieferumfangs.
- (2) Die Software wird in ausführbarer Form (als Objektprogramm) einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Soweit die Software Schnittstellen zu nicht von Somentec zu liefernder Software enthält, findet § 69 d UrhG Anwendung. Vor einer durch den Kunden oder einer von ihm beauftragten Drittfirma durchzuführenden De-kompilierung der Software wird der Kunde die erforderlichen Informationen zunächst bei Somentec anfordern.
- (3) Die Implementierung der Software durch Somentec (Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen wie beispielsweise Einsatzvorbereitung, Einweisung und Beratung) („Beratungsleistungen“), wird als Dienstleistung erbracht und nach Aufwand gesondert vergütet. Das gilt auch für den Nachkauf von Softwarekomponenten.

§ 3 Angebot / Bindungsfrist / Teillieferung / Fristsetzung

- (1) Die Angebote von Somentec sind freibleibend.
- (2) An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich Somentec ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht, insbesondere nicht den mit Somentec im Wettbewerb um den Auftrag des Kunden stehenden Dritten, ohne vorherige Einwilligung von Somentec zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Somentec nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden.
- (3) Teillieferungen sind zulässig, soweit deren Erbringung für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Teillieferungen können von Somentec gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (4) Wenn es gesetzlich erforderlich ist, uns oder dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, beträgt diese mindestens 2 Wochen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise ergeben sich aus der Preisliste von Somentec, davon abweichende Preise aus dem Angebot.
- (2) Soweit dies nicht gesondert vereinbart wird, sind im Preis die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations-, Anpassungs- und Transferierungsarbeiten nicht enthalten.
- (3) Alle Zahlungen sind durch Überweisung 14 Tage nach Gefahrübergang und Erhalt einer Rechnung ohne Abzug zu begleichen. Schecks und Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.
- (4) Unbeschadet einer Bestimmung des Kunden obliegt allein Somentec die Bestimmung, auf welche von mehreren Forderungen Zahlungseingänge verrechnet werden.

§ 5 Pflichten des Kunden / Unvermögen des Kunden

- (1) Der Kunde wird Somentec alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen, insbesondere über die in seinem Unternehmen eingesetzte Hardware, Betriebssysteme und Software, zur Verfügung stellen. Der Kunde wird Somentec unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten.
- (2) Der Kunde wird einen Ansprechpartner benennen, der zur Erteilung von Informationen und zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen befugt ist.
- (3) Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Somentec Software GmbH (Somentec) für Softwareverkauf/Lizenzierung

Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

- (4) Der Kunde wird Somentec soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Somentec einen Datenträger mit der betreffenden Software und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.
- (5) Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber Somentec zu erfüllen, kann Somentec den Vertrag mit dem Kunden durch Rücktritt, bei Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung fristlos beenden. Dies gilt auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird Somentec frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

§ 6 Softwarepflege

- (1) Somentec beseitigt Programmfehler, hinsichtlich derer Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht bestehen, indem die Somentec nach ihrer Wahl dem Kunden Einzelkorrekturen, Einstellungsänderungen oder einen Änderungsstand der Software in angemessener Frist auf einem Datenträger oder durch Fernbetreuung zur Verfügung stellt. Ein Fehler liegt vor, wenn die Software die in ihrer Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Ablauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung der Software verhindert oder beeinträchtigt wird. Zur Fehlerbehebung gehören die Fehleranalyse, die Eingrenzung der Fehlerursache und – soweit eine Fehlerbeseitigung mit vertretbarem Aufwand oder aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist – eine Fehlerumgehung. Ein nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn der Fehler nur durch Neuprogrammierung von wesentlichen Teilen der Software beseitigt werden kann.
- (2) Die Pflege umfasst die Bereitstellung verbesserter Programmversionen („Updates“). Diese werden zur Umsetzung sich ändernder gesetzlicher Vorgaben von Somentec in festgelegten Zeitabständen entwickelt und dem Kunden, nach Wahl der Somentec, auf einem Datenträger oder durch Fernbetreuung zur Verfügung gestellt. Updates können eine Veränderung der Systemvoraussetzungen benötigen. Die Funktionalität der Updates kann nur unter Einhaltung der aktuellen von Somentec benannten Systemvoraussetzungen gewährleistet werden. Für die Pflege der Software gelten die AGB Softwarepflege ergänzend.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Bei Software, die nicht von Somentec entwickelt worden ist, werden dem Kunden mit Zahlung der vereinbarten Vergütung die Rechte eingeräumt, die sich aus den Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers ergeben. Diese Bedingungen sind auf der jeweiligen Internetseite des Softwareherstellers einsehbar und /oder werden von Somentec auf Nachfrage dem Kunden zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei von Somentec hergestellter und als solche gekennzeichnete Software räumt Somentec dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht ein, die Software im unter 7.3 definierten Umfang einzusetzen.
- (3) Dem Kunden wird für eigene Geschäftszwecke ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht mit nachfolgendem Inhalt eingeräumt:
 - a) Der Umfang und die Kriterien der Nutzung (Funktionen, Module, Nutzer, Messlokationen, Marktlösungen, Geräte, Mandanten etc.) werden individuell im Angebot beschrieben und definiert.
 - b) Eine erweiterte Nutzung, insbesondere ein konzernweites Nutzungsrecht, ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Nutzungsrechts.
 - c) Die Software darf nur insgesamt und in der gekauften Nutzungsart an Dritte weiterveräußert oder verschenkt werden, insbesondere ist eine Aufteilung der Lizenzen an verschiedene Erwerber nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn der Kunde im Laufe der Geschäftsbeziehung für die jeweilige Nutzungsart weitere Rechte erwirbt. Auch in diesem Fall ist nur ein gesamter Weiterverkauf aller Nutzungsberechtigungen zulässig. Eine Weiterveräußerung bzw. Weitergabe setzt darüber hinaus voraus, dass sich der Erwerber mit diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich einverstanden erklärt, der Kunde Somentec nachweist, bspw. durch eine notarielle Urkunde, dass er die Software auf seinen Servern/Rechnern gelöscht sowie alle Sicherungskopien auf den Erwerber übertragen hat. Jegliche Weitergabe ist nur mit Genehmigung in Textform von Somentec zulässig.
 - d) Der Kunde darf Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Somentec Software GmbH (Somentec) für Softwareverkauf/Lizenzierung

- e) Somentec kann das Nutzungsrecht des Kunden an der Software widerrufen, wenn der Kunde die Software nicht vertragsgemäß benutzt, insbesondere bei einer Übernutzung der Software, beispielsweise durch mehr Benutzer oder auf mehreren Geräten als vereinbart. Somentec wird dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe setzen. Der Kunde hat Somentec die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

§ 8 Rechtsmängel / Rechte Dritter

- (1) Somentec gewährleistet, dass die Nutzung der Software im Land des Lieferortes und/oder in den vertraglich vereinbarten Ländern keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden.
- (2) Werden durch die Software gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird dem Kunden deshalb die Benutzung der Software ganz oder teilweise von einem Dritten untersagt, so wird Somentec nach seiner Wahl entweder dem Kunden das Recht zur Nutzung der Software verschaffen oder die Software schutzrechtsfrei gestalten. Weitere Rechte des Kunden bestehen nur dann, wenn eine dieser Maßnahmen Somentec nicht zu angemessenen Bedingungen umsetzen kann oder sie fehlschlagen.
- (3) Wird der Kunde von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen und ist Somentec gegenüber dem Kunden dafür gewährleistungspflichtig, wird Somentec den Kunden auf seine schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freistellen. Wenn der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder aus sonstigen wichtigen Gründen einstellt, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (4) Der Kunde hat keine Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wenn er diese Ansprüche ohne vorherige Einwilligung von Somentec anerkennt oder Somentec nicht unverzüglich über die Geltendmachung der Rechte informiert hat.

§ 9 Sachmängel

- (1) Somentec gewährleistet, dass die Software bei Gefahrübergang über die in § 2 dieser AGB vereinbarte Beschaffenheit verfügt.
- (2) Mängel der Software kann Somentec nach ihrer Wahl abhelfen durch Neulieferung oder Nachbesserung.
- (3) Somentec kann für den durch die Meldung eines Mangels verursachten Aufwand eine ortsübliche Vergütung verlangen, soweit

- a) Somentec aufgrund der Meldung eines Mangels tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, weil beispielsweise die Meldung nur auf einem Bedienungsfehler oder mangelnder Kenntnis anwendungstechnischer Zusammenhänge beruht, oder
- b) ein gemeldeter Mangel nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
- c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe auch § 5 dieser AGB) anfällt.

(4) Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei

- a) unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- b) Versagen der Systemumgebung oder von Komponenten der Systemumgebung,
- c) Nutzung von nicht freigegebenen Systemumgebungen,
- d) Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
- e) nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- (5) Sachmängelansprüche für Software verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang an den Kunden. Die Bearbeitung eines geltend gemachten Mangels durch Somentec führt - unter den gesetzlichen Voraussetzungen - nur zu einer Hemmung der Verjährung, insbesondere tritt dadurch kein Neubeginn der Verjährung ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) wirkt sich ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels aus.

§ 10 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist Somentec - unbeschadet sonstiger Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen eine Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- (2) Solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist, ist Somentec nicht zur Leistung verpflichtet. Der sich im Verzug befindende Kunde wird Somentec alle angemessenen Mahn-, Inkasso- und Auskunftsstellen ersetzen.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Somentec Software GmbH (Somentec) für Softwareverkauf/Lizenzierung

§ 11 Feste Fertigstellungstermine / Störungen / Verzugsschaden / Rücktritt

- (1) Feste Fertigstellungstermine, auch für Teilleistungen, sind ausschließlich in Textform zu vereinbaren. Die Vereinbarung eines festen Fertigstellungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass Somentec die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.
- (2) Wenn eine Ursache, die Somentec nicht zu vertreten hat, insbesondere der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich nach Kenntnisnahme zu unterrichten. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer von Somentec nicht zu vertretenden Störung, kann Somentec auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.
- (3) Kommt Somentec in Verzug mit seiner Leistung, ist der Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Kunden wegen Verzuges, sofern der Kunde glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche beschränkt auf je 0,5% des Kaufpreises für den Teil der Software, der aufgrund des Verzuges nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf höchstens 5% dieses Preises. Daneben bestehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung sind ebenfalls auf 5 % des Kaufpreises begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Somentec zu vertreten ist.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Somentec innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht und/oder Schadensersatz verlangt. Bei einem Rücktritt hat der Kunde Somentec den Wert zuvor bestandener Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten. Der Nutzungswert wird auf der Grundlage der steuerlichen Abschreibungsperiode von 3 Jahren berechnet, so dass für jeden Monat der Nutzung ein 1/36 des Kaufpreises zu zahlen ist.

- (5) Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.

§ 12 Gefahrübergang

Die Gefahr geht wie folgt auf den Kunden über:

- a) bei Lieferung ohne Installation, wenn die Software zum Download oder ein entsprechendes Speichermedium bereitgestellt und der Kunde darüber informiert worden ist;
- b) bei Lieferungen mit Installation am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

Wenn der Download, die Installation oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr mit Annahmeverzug auf den Kunden über.

§ 13 Vertragserfüllung durch Dritte

Wenn Somentec einen Dritten als Unterauftragnehmer einsetzt, wird Somentec den Kunden darüber informieren. Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Einsatz des Dritten widersprechen.

§ 14 Haftung / Haftungsbegrenzung

- (1) Somentec steht dafür ein, dass ihre Mitarbeiter und die von Somentec eingesetzten Unterauftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG), vergütet werden.
- (2) Die Haftung von Somentec für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
- (3) BeiV der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet Somentec bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zur Höhe der in den AGB Softwarelizenzierung festgelegten Grenzen.
- (4) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Somentec nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Somentec Software GmbH (Somentec) für Softwareverkauf/Lizenzierung

- (6) In allen anderen Fällen haftet Somentec unbegrenzt, soweit nicht gesetzlich eine Haftungshöchstsumme bestimmt ist.

§ 15 Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Kunde ist nur berechtigt, aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn eine Forderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Kaufpreis zulässig.

§ 16 Eigentumsvorbehalt / Vorbehalt der Rechtseinkäumung

Somentec behält sich das Eigentum an der Software und die Einkäumung der in § 7 dieser AGB aufgeführten Rechte bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung für die Software und der damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Beratungsleistungen vor.

§ 17 Geheimhaltung / Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für andere Zwecke als zur Vertragserfüllung notwendig zu verwenden.
- (2) Somentec verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu nutzen. Soweit Somentec auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen des Kunden gespeichert sind, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig und Somentec wird diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Somentec wird Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Näheres regelt ein Auftragsverarbeitungsvertrag.
- (3) Sofern die entsprechenden Leistungen mit anonymisierten Daten erbracht werden können, obliegt dem Kunden die Anonymisierung der Daten vor der Übergabe an Somentec. Für Daten, die aus XAP exportiert werden, stellt Somentec entsprechende Programmfunktionen zur Verfügung. Übergibt der Kunde der Somentec nicht anonymisierte Daten, so soll der Kunde Somentec explizit darauf hinweisen, so dass Somentec die Anonymisierung durchführen kann.

§ 18 Anwendbares Recht – Erfüllungsort - Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt/Main. Somentec ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.